



**Entgelte für die Nutzung
des Stromnetzes der
Stadtwerk Tauberfranken GmbH**
gültig ab 1. Januar 2017

Stadtwerk Tauberfranken GmbH
Max-Planck-Str. 5
97980 Bad Mergentheim
Ruf 07931 491-0
Fax 07931 491-383

Vorbehalt der Vorläufigkeit

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2017 ohne eigenes Verschulden für 2017 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2017 gegenüber der bei der Verprobung 2017 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2017 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für den Netzbetreiber auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2018), behält sich der Netzbetreiber vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2017 rückwirkend) anzupassen.

Die Preisangaben **im Fettdruck** sind ohne Umsatzsteuer, die übrigen Preisangaben mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Jahresleistungspreissystem je Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung)

Jahresleistungspreissystem								
Entnahmenetzebene	Benutzungsdauer							
	<= 2.500 h/a *)				> 2.500 h/a *)			
	Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]		Arbeitspreis [ct pro kWh]		Leistungspreis [€ pro kW und Jahr]		Arbeitspreis [ct pro kWh]	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Mittelspannung	4,67	5,56	3,78	4,50	85,64	101,91	0,54	0,64
Umspannung zur Niederspannung	5,24	6,24	4,11	4,89	104,65	124,53	0,13	0,15
Niederspannung	8,56	10,19	4,86	5,78	96,65	115,01	1,34	1,59

* Benutzungsdauer = Jahresarbeit Entnahmestelle / maximale Jahreshöchstleistung

1.1 Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebenen von Entnahme und Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messeinrichtung auf der gleichen Spannungsebene. Bei einer Abweichung hiervon, treten Transformatorenverluste auf, die durch eine Korrektur der abrechnungs- und bilanzierungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte ausgeglichen werden. Der Ausgleich hierfür stellt sich wie folgt dar:

Bei der Entnahme der elektrischen Energie auf der Mittelspannungsebene und deren niederspannungsseitiger Erfassung werden die Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 2,0 % erhöht.

2. Entgelte für Monatsleistungspreissystem je Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung)

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Monatsleistungspreissystem				
Entnahmenetzebene	Leistungspreis [€ pro kW und Monat]		Arbeitspreis [ct pro kWh]	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Mittelspannung	14,27	16,98	0,54	0,64
Umspannung zur Niederspannung	17,44	20,75	0,13	0,15
Niederspannung	16,11	19,17	1,34	1,59

3. Entgelte je Entnahmestellen für Kleinkunden ohne Leistungsmessung

	Grundpreis [€ pro Jahr]		Arbeitspreis [ct pro kWh]	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Kleinkunden	15,00	17,85	5,59	6,65
Speicherheizungskunden	-	-	2,44	2,90
Elektro-Wärmepumpen	-	-	2,44	2,90

4. Entgelte für Messstellenbetrieb je Entnahmestelle mit Leistungsmessung

Netzkunden mit 1/4-h-Leistungsmessung		
Netzebene	Messstellenbetrieb [€ pro a]	
	(netto)	(brutto)
Mittelspannung	566,50	674,14
Umspannung zur Niederspannung	362,50	431,38
Niederspannung	362,50	431,38
bei kundenseitiger Bereitstellung in Abzug zu bringen		
Wandler Mittelspannung	233,00	277,27
Wandler Niederspannung	22,00	26,18

5. Entgelte für Messstellenbetrieb je Entnahmestelle ohne Leistungsmessung

Netzkunden ohne Leistungsmessung		
Niederspannung	Messstellenbetrieb	
	[€ pro a]	
	(netto)	(brutto)
Eintarifzähler	10,90	12,97
Zweitarifzähler	23,40	27,85
Eintarif zwei Energierichtungen	23,40	27,85
Zweitarif zwei Energierichtungen	32,40	38,56
Prepaymentzähler	62,40	74,26
Zusatzausstattung		
Schaltgerät	7,00	8,33
Modem	20,00	23,80
Wandlersatz	22,00	26,18

Zeitraumbezogene Kosten für den Messvorgang bei SLP-Entnahmestellen:

Messstellenbetrieb (inkl. Messung)	monatliche Messung [€ pro Jahr]	vierteljährliche Messung [€ pro Jahr]	halbjährliche Messung [€ pro Jahr]	jährliche Messung [€ pro Jahr]
Eintarifzähler	37,30	18,10	13,30	10,90
Zweitarifzähler	49,80	30,60	25,80	23,40

6. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen

Netzebene	Inanspruchnahme					
	bis 200 h p.a.		bis 400 h p.a.		bis 600 h p.a.	
	[€ pro kW und Jahr]		[€ pro kW und Jahr]		[€ pro kW und Jahr]	
	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)	(netto)	(brutto)
Mittelspannung	33,24	39,56	39,88	47,46	46,53	55,37
Umspannung zur Niederspannung	29,01	34,52	34,81	41,42	40,61	48,33
Niederspannung	53,51	63,68	64,21	76,41	74,91	89,14

7. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen (SLP) berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.stadtwerk-tauberfranken.de) veröffentlicht.

8. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,07 ct / kvarh
-------------------------------	------------------------

9. Kommunalrabatt

Für den in der Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch von Konzessionsgemeinden gewähren wir gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 %.

10. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.